



Regierungsratsbeschluss vom 20. April 2021

Coronavirus (Covid-19); Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie; Totalrevision

Coronavirus (Covid-19); Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie; Reglement

P210483

Coronavirus (Covid-19); Verordnung vom 27. Oktober 2020 betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie); Aufhebung

Coronavirus (Covid-19); Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie); Aufhebung Reglement

P201433

1. Der Regierungsrat genehmigt die Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (COVID-19-Verordnung Härtefallprogramm). Die Verordnung tritt am 21. April 2021 in Kraft.
2. Der Regierungsrat hebt auf den gleichen Zeitpunkt die Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie) vom 27. Oktober 2020 auf.
3. Der Regierungsrat genehmigt das Reglement zur Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm. Das Reglement zur Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm tritt am 21. April 2021 in Kraft.
4. Der Regierungsrat hebt auf den gleichen Zeitpunkt das Reglement zur Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27. Januar 2021 aufgehoben.

Begründung

Der Regierungsrat unterzieht die bisherige kantonale Verordnung für das Härtefallprogramm einer Totalrevision. Dabei werden die Bestimmungen der am 31. März 2021 angepassten Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes übernommen. In drei Punkten ist die basel-städtische Regelung grosszügiger als die Bundesverordnung: Für Härtefallgelder genügt bereits Umsatzverlust von 20%. Die ausschlaggebenden Fixkostensätze sind generell höher als in der Bundes-Verordnung. In Basel-Stadt sind bereits Betriebe mit einem Jah-

resumsatz von 40'000 Franken anspruchsberechtigt, und nicht erst ab 50'000 Franken.

